

# ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

## für die Aussteller zur Ausbildungsroas 2023 - LIVE – der Ausbildungsmesse am 12. Mai 2023 in Trostberg

---



### I. Anwendungsbereich, Leistungsgegenstand

Die Ausbildungsroas 2023 – LIVE ist eine Ausbildungsmesse für Schüler, Schülerinnen, Eltern, Bildungseinrichtungen und allen Interessierten („Besucher“). Auf der Ausbildungsroas 2023 – LIVE können sich Unternehmen („Aussteller“) live präsentieren und ihr gesamtes Ausbildungsangebot vorstellen. Die Ausbildungsroas 2023 – LIVE findet am 12. Mai 2023 zwischen 08.30 – 17.00 Uhr statt. In diesem Zeitraum stehen allen Besuchern die Messestände der Aussteller mit entsprechenden Ansprechpartnern zur Verfügung.

Organisator („Veranstalter“) der Ausbildungsroas 2023 – LIVE ist die Chiemgau GmbH Wirtschaftsförderung.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter hinsichtlich der Ausbildungsroas 2023 – LIVE werden durch diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen und die Anmeldeunterlagen geregelt.

Diese Veranstaltungsbedingungen gelten für die Teilnahme des Ausstellers an der Ausbildungsroas 2023 – LIVE. Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### II. Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme (Vertragsschluss)

1. Die Anmeldung zur Ausbildungsmesse erfolgt ausschließlich mittels einem Online-Formular, welches über die Firma eveno bereitgestellt wird.
2. Die verfügbaren Ausstellerplätze sind nach aktuellem Stand auf eine Gesamtzahl von 130 Plätzen beschränkt.
3. Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität sowie des Gesamtkonzepts der Ausbildungsroas 2023 – LIVE als regionale Ausbildungsmesse. Ein Anspruch des Ausstellers auf Teilnahme besteht nicht.
4. Der Aussteller erhält nach Eingang und Prüfung des Anmeldeformulars eine schriftliche Teilnahmebestätigung zur Teilnahme an der Messe als Aussteller (Vertragsschluss).

### III. Platzzuweisung, Aufbau und Spezifikation des Messeauftritts

1. Der Veranstalter ist berechtigt, einseitig die Zusammensetzung und Platzzuweisung der Aussteller auf der verfügbaren Flächenkapazität festzulegen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzzuweisung besteht nicht.
2. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand bis spätestens 30 Minuten vor Messebeginn fertiggestellt zu haben (Messebeginn: 08:30 Uhr). Ist der Aufbau des Standes nicht rechtzeitig abgeschlossen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller bleibt verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Schaden gegenüber dem Aussteller geltend zu machen, der ihm durch den Nichtaufbau bzw. die Nichtteilnahme entstanden ist (z.B. Kosten der Lückenfüllung, Umbau).

3. Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den eigenen Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und jederzeit auf dem Stand bereitzuhalten.
4. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung bis zum offiziellen Ende mit Waren und/oder Dienstleistungsangeboten auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Geräten mit elektromagnetischen Emissionen, sowie der Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

### IV. Pakete und Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang entspricht der gebuchten Ausstellungsfläche. Die Ausstellerplätze sind nur begrenzt in unterschiedlichen Standgrößen buchbar:

Standard Ausstellerplatz nach Standardgröße 3m x 3m = 9 m<sup>2</sup>

Standgröße: 9 m<sup>2</sup>

PREIS: 470,00 € Standgebühr zzgl. 19 % MwSt.

Folgende Sondergrößen sind nur begrenzt verfügbar:

Standgröße: 18 m<sup>2</sup>

PREIS: 940,00 € Standgebühr zzgl. 19 % MwSt.

Standgröße: 27 m<sup>2</sup>

PREIS: 1.410,00 € Standgebühr zzgl. 19 % MwSt.

Zu der jeweiligen Standgebühr der Standgrößen von 9 m<sup>2</sup>, 18 m<sup>2</sup> und 27 m<sup>2</sup> kommt noch jeweils eine Marketingpauschale in Höhe von 90,00 € zzgl. 19 % MwSt. hinzu.

2. Die jeweiligen Preise und alle sonstigen Leistungen sind Nettopreise. Rechnungsstellung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3. Die Buchung des Messestandes gilt für die Dauer der Ausbildungsmesse am 12. Mai 2023. Der Vertrag endet durch Zeitablauf, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
4. Zusatzleistungen (wie z. B. Standmobiliar, bestimmte Lichteffekte, etc.) sind nicht Teil dieser Vereinbarung und können auf Anfrage separat über den Messebauer bezogen werden. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung direkt zwischen Messebauer und Aussteller.
5. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für einzelne Dienstleistungen durch den Veranstalter (z.B. übernommene Standgestaltung) oder durch Dritte (z.B. Vermietung von Standmobiliar) die AGB der einzelnen Gewerke der Dienstleistungen zur Anwendung kommen. Im Falle des Vermieters sind diese unter beispielsweise unter der Adresse [https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Bestellformular\\_Zusatzausstattung\\_Ausbildungsroas\\_23.pdf](https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Bestellformular_Zusatzausstattung_Ausbildungsroas_23.pdf) abrufbar.**

#### **V. Verantwortlichkeit des Ausstellers für Auswahl und Darstellung der Messeinhalte sowie rechtliche Anforderungen der Messeinhalte**

1. Der Aussteller ist für den Inhalt des Messestandes verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Überprüfung der Inhalte, die der Aussteller an seinem Messestand zur Verfügung stellt.
2. Die inhaltliche Ausstattung sowie die Gestaltung des Messestandes ist Aufgabe des Ausstellers. Der Aussteller hat eigene Inhalte im Sinne der Realisierung des Messekonzepts einzusetzen und diese – je nach gebuchtem Leistungspaket – zu gestalten.
3. Die korrekte Darstellung der am Messestand eingebundenen Grafiken und Texte unter Anwendung der vorgeschriebenen Formate und Abmessungen, sowie die Einhaltung des Urheberrechts liegt ausschließlich in der Verantwortung des Ausstellers. Für Ansprüche Dritter, die gegen den Veranstalter aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten oder Persönlichkeitsrechten geltend gemacht werden und die auf eine behauptete Verletzungshandlung des Ausstellers zurückgehen, haftet der Aussteller.
4. Sollte der Aussteller Drittprodukte einsetzen, ist der Aussteller für das Einhalten rechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

#### **VI. Hausrecht, Beendigung der Veranstaltung**

1. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Anordnungen und denen seiner Mitarbeiter/innen ist stets Folge zu leisten.
  2. Überdies gilt die Hausordnung des Messegeländes. Diese ist am Messegelände ausgehängt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die zugrunde liegende Hausordnung kann überdies unter folgender Internetadresse eingesehen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden: [https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Realschule\\_Trostberg\\_Hausordnung.pdf](https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Realschule_Trostberg_Hausordnung.pdf), [https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Hausordnung\\_Landkreishalle.pdf](https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Hausordnung_Landkreishalle.pdf) und [https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Hausordnung\\_Alois\\_Boeck\\_Halle.pdf](https://www.chiemgau-wirtschaft.de/fileadmin/wirtschaftsfoerderung/Hausordnung_Alois_Boeck_Halle.pdf)
  3. Die Veranstaltung endet **am 12. Mai um 17.00 Uhr**. Danach hat der Aussteller die Standfläche spätestens **bis 12. Mai um 21.30 Uhr** zu räumen. Die Standfläche ist vom

Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller auf eigene Kosten.

4. Der Aussteller darf vor der offiziellen Beendigung der Veranstaltung am 12. Mai um 17.00 Uhr den Messestand weder ganz, noch teilweise abbauen oder räumen. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller, als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.

## **VII. Vorbehalt der Absage oder Verlegung**

1. Der Veranstalter behält sich vor, die Ausbildungsmesse aus nicht vorhersehbaren und durch den Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen zu verlegen oder gar abzusagen. Bei einer Verlegung ist die Hausordnung des jeweiligen Messegeländes Bestandteil dieser Vereinbarung.

Vor einer Absage wird der Veranstalter mildere Mittel prüfen, darunter:

- a) eine Verlegung nach Ort und/oder Datum
- b) eine Verlegung der Öffnungszeiten
- b) eine vollständig digitale Durchführung, soweit der Gesamtcharakter als Ausbildungsmesse nicht verändert wird.

2. In Fällen höherer Gewalt ist der Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Leistung befreit.

Höhere Gewalt bedeutet in derartigen Fällen insbesondere - aber nicht abschließend - z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, durch den Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse. Der Veranstalter wird die Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten.

## **VIII. Zahlungsbedingungen**

1. Der Veranstalter wickelt die Rechnungsstellung über eveeno ab. Die Aussteller überweisen Messegebühren (Standgebühren für die Live-Messe am 12. Mai) auf das Veranstalter-Konto. Vertragspartner ist die Chiemgau GmbH (Chiemgau GmbH Wirtschaftsförderung, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein).

## **IX. Bewachung**

1. Die allgemeine Beaufsichtigung des Messegeländes und der Halle übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Produkte/Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten sowie für Fahrzeuge und sonstige Gegenstände im Freigelände und auf den von dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Parkplätzen.
3. Standbewachungen können über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungszeiten können Standbewachungen nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen.

4. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten.
5. Der Veranstalter legt den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge ausdrücklich nahe. Für eine etwaige Haftung des Veranstalters gilt Ziffer X.

## **X. Haftung**

1. Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort. Darüber hinaus haftet er für Schäden, die dem Veranstalter aufgrund einer Verletzung dieser AGB entstehen.
2. Der Veranstalter haftet dem Aussteller nur unbeschränkt in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, sofern diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Veranstalter nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Nutzers beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

3. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer X 1. und 2. schließt der Veranstalter die Haftung insbesondere für folgende Schäden aus:
  - Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt
  - Sach- oder Vermögensschäden
  - Schäden durch Diebstahl, Einbruch
  - Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen des Veranstalters, seiner Angestellten und Beauftragten
  - Störungen/ Schäden durch witterungsbedingte Extremlagen
  - Schäden als Folgen von Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer III.3.
  - Schäden durch Publikumsverkehr (insb. durch Messebesucher)

## **XI. Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen**

1. Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Anfertigung von Zeichnungen von Produkten/Exponaten sind auf dem gesamten Messegelände nur mit Erlaubnis des Veranstalters in Textform zulässig. Soweit sie nicht ausschließlich den eigenen Messeauftritt des Ausstellers betreffen.
2. Bei erlaubten Aufnahmen ist der Aussteller selbst für die Einhaltung des Urheberrechts und Beachtung der Rechte und Freiheiten Dritter verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Der Aussteller hat den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die dieser aufgrund einer Verletzung dieses Absatzes entstehen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

3. Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Dokumentation oder für eigene Veröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für die Ablichtung von Personen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **XII. Datenschutz**

1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Aussteller nur, soweit sie zur Kontaktaufnahme oder Vertragsabwicklung notwendig sind. Weitere Information und Hinweise zum Datenschutz befinden sich auf unserer Website unter dem Link:  
<https://www.ausbildungsroas.de/j/privacy>
2. Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der für ihn geltenden Datenschutzerfordernissen gegenüber Messebesuchern und bei der Gestaltung oder des Inhalts seines Messeauftritts und für eingesetzte digitale Anwendungen. Dies betrifft auch Foto- und Filmaufnahmen. Für Verstöße ist der Veranstalter nicht haftbar.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung in Kraft treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Traunstein, wenn der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**Stand: Januar 2023**